

**Vernehmlassungsraster
Teilrevision GOG**

Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

§	Abs.	Antrag	Kurzbegründung
14	1	Die Anzahl Ersatzrichter soll nicht reduziert werden.	Es leuchtet nicht ein, warum die Ersatzrichter von sechs auf vier reduziert werden sollen. Mehr Ersatzrichter erlauben mehr Flexibilität.
57	1, 2, 3	Die jährliche Berichterstattung soll aufrechterhalten werden (Absatz 1; vgl. auch § 95). Das Obergericht soll (wie bisher) dem Kantonsrat jährlich Bericht erstatten (Absatz 2).	Es macht weiterhin Sinn, jährlich einen Rechenschaftsbericht zu verfassen. Dass dessen Verfassung mit sehr grossem Aufwand verbunden sein soll, darf kein Grund sein, nur alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Gemäss (neu) Absatz 3 sollen die unter der Aufsicht des Obergerichts stehenden Justizbehörden dem Obergericht weiterhin jährlich Bericht erstatten müssen. Warum die Berichterstattung des Obergerichts nicht auch künftig jährlich gegenüber dem Kantonsrat erfolgen soll, leuchtet nicht ein. Aus Transparenzgründen und um dem Kantonsrat einen Überblick über die Geschäfte der Justiz zu ermöglichen, ist es wichtig, den Kantonsrat (weiterhin) jährlich zu informieren. Der Kantonsrat soll regelmässig Kenntnis erhalten, ob und wie die Justiz funktioniert. Eine Berichterstattung nur alle zwei Jahre wäre ein massiver Rückschritt.

§	Abs.	Antrag	Kurzbegründung
14	1	Die Anzahl Ersatzrichter soll nicht reduziert werden.	Es leuchtet nicht ein, warum die Ersatzrichter von sechs auf vier reduziert werden sollen. Mehr Ersatzrichter erlauben mehr Flexibilität.
95	3	Der Rechenschaftsbericht soll weiterhin jährlich erstellt werden (vgl. auch § 57).	Die Öffentlichkeit hat ein berechtigtes Interesse zu wissen, wie die Justiz funktioniert. Nur mit Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit mittels jährlicher Berichterstattung entsteht Vertrauen des Bürgers in die Justiz. Deshalb darf dieses Informationsrecht nicht beschränkt werden. Dies gilt umso mehr, als die Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtrecht weiterhin halbjährlich einen Tätigkeitsbericht erstellen soll.